

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 27.08.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr. 7 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift vom 18.06.2024 – öffentlicher Teil.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 8 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, der Verwaltungsvereinbarung Nr.: 33.08.0408.10-VV-44.2.23/01 zwischen dem Freistaat Thüringen, handelnd durch das TLBV, der Stadt Greiz und der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zuzustimmen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

– mehrheitlich –

Beschluss - Nr. 9 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung bzw. ThürSABAusglVO der Verkehrslage „Waldhaus“ nach der Kategorie einer Anliegerstraße. Dabei ist der Aufwand für die Erneuerung im Wege der Kostenspaltung abzurechnen.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 10 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der gemeindlichen Feuerwehrentschädigungssatzung.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 11 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, dem Antrag von Herrn Halbauer (in der Hauptsatzung die bisherige Anschrift des Gemeindeamtes, Steinberg 1, durch die Anschrift des Kulturhauses, Hauptstr. 41, zu ersetzen) nicht zuzustimmen.

– mehrheitlich –

Beschluss - Nr. 12 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, dem Antrag von Herrn Täubert, die Angabe „Ortsteil Teichwolframsdorf“ in „Ortschaft Teichwolframsdorf“ zu ändern, nachzugehen.

– mehrheitlich –

Beschluss - Nr. 13 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte 9. Satzung zur Änderung der gemeindlichen Hauptsatzung.

– mehrheitlich –

Beschluss - Nr. 14 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 11.000 € für die Vergabe der Bauleistungen einschl. Baunebenkosten der Maßnahme „Stützmauer Neudeck“ in der Haushaltsstelle 630000.950000 des Vermögenshaushaltes über Mittel der allgemeinen Rücklage.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 15 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Leistungen zur Straßeninstandsetzung „Zufahrt Neudeck“ zur Auftragssumme i. H. v. 35.558,14 € an die Firma Knobel Bau GmbH aus Greiz.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 16 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt den Vertrag über die Lieferung und Montage von 30 Stück Mastaufsatzleuchten im Zuge der Erneuerung der L 1085, OD Teichwolframsdorf, mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG in Höhe von 22.004,34 € abzuschließen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

– mehrheitlich –

Beschluss - Nr. 17 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Errichtung der Gehwege und Nebenanlagen (Bauteil Gemeinde) an die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Reichenbach in Höhe von 398.178,67 €. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt das Zuschlagsschreiben zu unterzeichnen.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 18 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Erneuerung der Bushaltestellen i. H. v. 93.074,56 € an die Firma Hoch- und Tiefbau Reichenbach GmbH.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 19 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Tiefbauleistungen (Los 1) zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in Waldhaus an die Firma Caspar Bau Greiz GmbH zur Angebotssummen in Höhe von 45.073,52 €.

– mehrheitlich –

Beschluss - Nr. 20 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Elektroinstallationsleistungen (Los 2) zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in Waldhaus an die Firma D-I-E-Elektro AG zur Angebotssummen in Höhe von 62.186,22 €.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 21 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 27.000 € für das Bauvorhaben „Umnutzung Wohnung EG“ im Gebäude Siedlung 4 in der Haushaltsstelle 880011.940020 des Vermögenshaushaltes aus Mitteln der allgemeinen Rücklage.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 22 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe Los 1 „Baumeisterleistungen“ zur Erweiterung der Räumlichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr Waltersdorf an die Firma Bau- und Hausmeisterservice Goldschmidt aus Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zur Auftragssumme in Höhe von 24.024,43 €.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 23 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, den Zuschlag auf das Angebot vom 01.06.2024, an die Firma Möbel Hierold, Reichenbacher Straße 125, 07973 Greiz, mit einer Auftragssumme in Höhe von 12.698,00 € (brutto) zu erteilen.

– mehrheitlich –

Beschluss - Nr. 24 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 31.000 € für die Vergabe der Leistungen „Beschaffung PSA – Dienstkleidung –“ in der Haushaltsstelle 130000.560010 des Verwaltungshaushaltes über Einnahmen aus der Feuerwehrpauschale 2024.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 25 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Leistungen für die „Beschaffung PSA – Dienstkleidung –“ an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH Drei Gleichen - Günthersleben zu dem Angebotspreis von 30.262,89 €.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 26 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 60.000 € für die Vergabe der Leistungen „Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeug & Anbautechnik“ in der Haushaltsstelle 771000.935000 des Vermögenshaushaltes über Einnahmen aus Mitteln durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in der Haushaltsstelle 910000.310000 des Vermögenshaushaltes.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 27 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Leistungen für die Ersatzbeschaffung Bauhoffahrzeug & Anbautechnik an die Firma Scholz Fahrzeugteile GmbH Plauen zu dem Angebotspreis von 213.629,80 €.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 28 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe von Planungsleistungen, hier Leistungsphasen (Lph) 7-8, Bushaltestellen, im Zuge der Erneuerung der L 1085 Ortsdurchfahrt Teichwolframsdorf an die Ingenieurgemeinschaft stu GmbH aus Reichenbach mit einer Gesamtsumme von 9.200,09 €.

– einstimmig –

Beschluss - Nr. 29 – 002/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe von anteiligen Planungsleistungen in Höhe von 40.752,16 € für die Planung der Verkehrsanlage, Lph 7-8, für die Erneuerung der L 1085 Ortsdurchfahrt Teichwolframsdorf an die Ingenieurgemeinschaft stu GmbH aus Reichenbach.

– einstimmig –

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I. S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 10.12.2024 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 313 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 16.01.2025

Siegel

Pampel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, z.B. unter Verwendung der Anschrift: Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 16.01.2025

Pampel
Bürgermeisterin

Tag der Bereitstellung: 17.01.2025

Ort der Bereitstellung:
<https://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/satzungsrecht>

Bekanntmachung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der
Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr,	Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6 ²⁾
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,	Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Hauptstr. 78a
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr,	Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,	Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr,	Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,
spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr,
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde⁴⁾ Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025
(21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
193 Gera – Greiz – Altenburger Land
(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk 1:	KitaE Regenbogen, Goethestr. 22, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Wahlbezirk 2:	KitaE Regenbogen, Goethestr. 22, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Wahlbezirk 3:	Turnhalle Reudnitz, Gottesgrüner Str. 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Wahlbezirk 4:	Dorfgemeinschaftshaus Gottesgrün, Ortsstr. 10a, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Wahlbezirk 5:	KitaE Sonnenschein, Hagenberg 5f, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Wahlbezirk 6:	Kulturhaus Teichwolframsdorf, Hauptstr. 41, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Wahlbezirk 7:	Feuerwehrgereätehaus Kleinreinsdorf, Kleinreinsdorf 44, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Wahlbezirk 8:	Kulturhaus Waltersdorf, Siedlung 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in der Turnhalle Reudnitz, Gottesgrüner Str. 1 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder
auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig und wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Willensentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

_____, den 20. Januar 2025

Gemeindebehörde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Kaiser, Wahlbeauftragte



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel		je Tier 4,90 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		
2.1 Rinder bis 24 Monate		je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate		je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt		
3. Schafe und Ziegen		
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate		je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate		je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate		je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate		je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate		je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate		je Tier 2,30 Euro
4. Schweine		
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung		
4.1.1 weniger als 20 Sauen		je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen		je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg		
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung		je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung		je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 kg		
4.3.1 weniger als 50 Schweine		je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine		je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5. Bienenvölker		je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel		
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne		je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken		je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken		je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken		je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt		
8.		18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse